

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 1
Thema: Kindesunterhalt und Kindergeld
Leitung: VRiOLG a.D. Harald Scholz, Ratingen

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis 1 hat folgende Beschlüsse gefasst:

I. Verabschiedung des UÄG

Der Arbeitskreis weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Verabschiedung des UÄG nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

- Das BVerfG (FamRZ 2003, 1370) hat eine Änderung des Kindergeldrechts und eine Klarstellung seiner unterhaltsrechtlichen, steuerlichen und sozialrechtlichen Bezüge angemahnt. Es wird den verfassungsrechtlich bedenklichen Zustand (vgl. insbesondere § 1612b V BGB) nicht auf Dauer hinnehmen.
- Die Einführung eines Mindestunterhalts minderjähriger Kinder und die Aufhebung des § 1612b V BGB sind dringend erforderlich.
- Der immer wieder geforderte Vorrang des Unterhalts minderjähriger Kinder vor den Ansprüchen aller anderen Berechtigten muss endlich verwirklicht werden.

(einstimmig)

II. Mindestunterhalt nach dem UÄG und die neue Düsseldorfer Tabelle

1. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle für minderjährige Kinder müssen mit dem **Mindestunterhalt** nach § 1612a I BGB-E für die jeweiligen Altersstufen identisch sein.

(einstimmig)

2. Für volljährige Kinder, die im Haushalt eines Elternteils leben, sollten **alle** Oberlandesgerichte eine 4. Altersstufe vorsehen, die sowohl für privilegiert als auch für nicht privilegiert volljährige Kinder Geltung hat.

(einstimmig)

3. Der Richtsatz für die 4. Altersstufe der 1. Einkommensgruppe sollte – wie bis zum 30.6.2007 – dem Unterhalt der 3. Altersstufe zuzüglich der Differenz zwischen der 2. und 3. Altersstufe entsprechen.

(einstimmig)

4. Der Unterhalt eines Studierenden und eines Kindes mit eigenem Haushalt sollte wie bisher in der Regel mit einem Festbetrag angesetzt werden, der derzeit 640 EUR beträgt. Eine pauschale Erhöhung auf bis zu 850 EUR, wie in der Literatur vorgeschlagen, wird abgelehnt. Bei Einkünften der Eltern, die im oberen Bereich der Tabelle liegen, kann der Betrag von 640 EUR jedoch angemessen erhöht werden.

(einstimmig)

5. Verlangt das minderjährige Kind nicht mehr als seinen Mindestbedarf, braucht es zur Höhe seines Bedarfs und damit zum Einkommen des Barunterhaltspflichtigen nichts vorzutragen. Dem Barunterhaltspflichtigen obliegt es, darzulegen und zu beweisen, dass er zur Leistung des Mindestunterhalts nicht in der Lage ist.

(einstimmig)

III. Kindergeld nach dem UÄG

1. Der AK begrüßt die vorgesehene Vereinfachung des § 1612b BGB.

(einstimmig)

2. Das Kindergeld nach § 1612b I BGB-E gilt als Einkommen des Kindes, und zwar bei einem minderjährigen Kind, das von einem Elternteil betreut wird, zur Hälfte, im Übrigen in voller Höhe. Insoweit wird es auf den Tabellenbetrag bedarfsdeckend angerechnet. Eine dem § 1612b V BGB entsprechende Vorschrift ist entbehrlich.

(einstimmig bei 2 Enthaltungen)

3. Bei Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schuldners und bei der Berechnung nachrangiger Unterhaltsansprüche kommt es auf den Zahlbetrag, nicht auf den Tabellenbetrag an. Dies gilt z. B. für die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern beim Volljährigenunterhalt, für die Berechnung des Ehegattenunterhalts und für die Einsatzbeträge im Mangelfall zwischen minderjährigen und/oder privilegiert volljährigen Kindern. Soweit dies zur Erhöhung des Ehegattenunterhalts führt, wurden von einigen Mitgliedern des Arbeitskreises Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit geäußert.

(einstimmig)

IV. Vorrang und Berechnung des Kindesunterhalts

1. Der Vorrang des Kindesunterhalts und der Nachrang anderer Unterhaltsansprüche wirken sich im Mangelfall aus, wenn der Schuldner also nicht in der Lage ist, allen Berechtigten Unterhalt zu gewähren.

(einstimmig)

2. Nach dem vorliegenden Entwurf des § 1609 BGB zur Rangfolge ist fraglich,
- ob vorrangige Ansprüche minderjähriger und privilegiert volljähriger Kinder in vollem Umfang vorab befriedigt werden (ermittelt allein nach der jeweiligen Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle ohne Herabgruppierung)
 - oder ob der Vorrang sich auf den angemessenen Unterhalt im Sinne des § 1610 BGB beschränkt. Dieser angemessene Unterhalt für die minderjährigen und privilegiert volljährigen Kinder wäre dann unter Berücksichtigung auch nachrangiger Unterhaltspflichten durch Herabgruppierung im System der Düsseldorfer Tabelle zu ermitteln.

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, diese Zweifelsfrage im Gesetz zu klären.

(einstimmig)

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 2
Thema: Unterhaltspflicht gegenüber Eltern und Enkeln
Leitung: RA Dr. Jörn Hauß, Duisburg

Arbeitskreisergebnisse

These 1: Der Elternunterhalt soll nicht aus dem Gesetz gestrichen werden, jedoch soll die Ausgestaltung der Unterhaltshöhe angemessen und sozialverträglich gehalten werden.

These 2: Der Unterhaltsberechtigte hat Anspruch auf ein **Bestattungsvermögen** in angemessener Höhe (Vorschlag des Arbeitskreises: € 10.000,00).

These 3: Auch für § 1360 BGB gilt der Halbteilungsgrundsatz. Bei Rückgriff des Sozialamtes gegenüber dem nachrangig unterhaltspflichtigen Kind ist der Billigkeitsgrundsatz zu beachten, insbesondere darf dem Kind nicht weniger verbleiben als dem unterhaltspflichtigen Ehegatten.

These 4: Bei gleichzeitiger Betreuung und Unterhaltspflicht des Kindes soll darauf gedrungen werden, dass ein Ergänzungsbetreuer bestellt wird.

These 5: Der Unterhaltsbedarf des Berechtigten wird geprägt durch die tatsächlichen Kosten der Unterbringung, es sei denn, es wird ein zu den bisherigen konkreten persönlichen Lebensverhältnissen unangemessener Luxus betrieben.

These 6: Es besteht keine Erwerbspflicht des Kindes in Bezug auf den Elternunterhalt. Allerdings besteht kein Recht des Unterhaltspflichtigen, Einkünfte aus einer Tätigkeit, die nicht überobligationsmäßig ist, nach bestehender Unterhaltspflicht mutwillig einzuschränken.

These 7: Ein unterhaltspflichtiges Kind kann regelmäßig
- **5 % seines sozialversicherungspflichtigen und**
- **25 % seines nicht sozialversicherungspflichtigen**
Einkommens für Altersvorsorge vom Einkommen abziehen, wenn diese Beträge tatsächlich für die Altersvorsorge zurückgelegt werden, wobei die Anlageform unerheblich ist.

Jenseits dieser Pauschalbeträge sind Abzüge möglich, wenn –einen regelmäßigen Versorgungsaufbau unterstellt- das Kind **keine angemessene Altersversorgung** für sich selbst und seinen Gatten gewährleisten kann.

Eine **angemessene Altersversorgung** liegt dann vor, wenn das unterhaltspflichtige Kind 75 % seines letzten Nettoeinkommens, mindestens aber den im Elternunterhalt geltenden Selbstbehalt (derzeit 1.400,00 €/ 2.450,00 €) im Alter zur Verfügung hat. Für die Akzeptanz konkreter Altersvorsorgerücklagen im Elternunterhalt kommt es auf den **Zeitpunkt des Beginns dieser Rücklagen** nicht an.

Das **Altersvorsorgeschonvermögen** steht dem unterhaltspflichtigen Kind **zusätzlich zum selbstgenutzten Immobilienvermögen** zur Verfügung, dessen Erträge in Form des Wohnvorteils bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen zugerechnet werden.

These 8: Kapital- und Zinseinkünfte stellen nur dann unterhaltspflichtiges Einkommen eines Kindes dar, wenn das Altersvorsorgeschonvermögen in Höhe von 5 % des Lebenseinkommens aus sozialversicherungspflichtigem bzw. 25% aus nicht sozialversicherungspflichtigem Einkommen überschritten wird.

These 9: Vermögen des nicht unterhaltspflichtigen Gatten (Schwiegerkind) ist unterhaltsrechtlich belanglos und über dieses Vermögen muss auch keine Auskunft erteilt werden.

These 10: Wir empfehlen eine ganz deutliche Anhebung der Sockelselbstbehaltssätze. Wir empfehlen eine Anlehnung an die sechste Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Gleichzeitig wird der Gesetzgeber aufgefordert, durch unterschiedlichste Maßnahmen die häusliche Pflege zu stärken.

These 11: Bei Berechnung der Leistungsfähigkeit eines seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtigen Kindes ist folgendes zu beachten:

- das Einkommen eines Gatten ist vorab um persönliche Verpflichtungen (z.B. Krankenversicherungskosten, nur ihn treffende Unterhaltspflichten oder Kreditverbindlichkeiten) zu bereinigen.
- Gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten sind anteilig von dem um die persönlichen Verbindlichkeiten bereinigten Nettoeinkommen nach Abzug des „billigen Selbstbehaltes“ zu berücksichtigen;
- von dem sich ergebenden bereinigten Einkommen ist der jeweilige Sockelselbstbehalt in Abzug zu bringen;
- der Sockelselbstbehalt ist anschließend um 50 % des verbleibenden Einkommens zu erhöhen (individueller Selbstbehalt);
- der erhöhte Sockelselbstbehalt ist noch um 12,5 % des unterhaltsrechtlichen Familieneinkommens zu vermindern (häusliche Ersparnis);
- die Gatten sind am Familienunterhalt im Verhältnis ihrer jeweiligen anrechenbaren bereinigten Einkünfte beteiligt. Darüber hinausgehende Einkünfte sind zum Elternunterhalt einzusetzen.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 3

Thema: **Abschied von den ehelichen Lebensverhältnissen?**

Leitung: **Prof. Dr. Peter Derleder, Bremen**

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat nach eingehender Diskussion folgende Beschlüsse gefasst:

1.

Der Arbeitskreis hält im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel eine realitätsgerechtere Fassung des Begriffs der ehelichen Lebensverhältnisse für notwendig, in die nicht künstlich voreheliche und naheheliche Entwicklungen integriert werden. Auch bei einer Reform, die mehr Eigenverantwortlichkeit der geschiedenen Ehegatten fordert, sollte der Ehegattenunterhalt nicht ausschließlich nach den ehebedingten Nachteilen bemessen werden, so dass das Vertrauen in eine gelebte Ehe mit wachsender Dauer stärker geschützt wird.

2.

Ganz unabhängig vom Begriff der ehelichen Lebensverhältnisse sind bei der Bedarfsbestimmung die unvermeidbaren und die nicht leichtfertigen Ausgaben zu berücksichtigen.

3.

Der Rechtsgrundsatz des Bundesverfassungsgerichts, dass der Splittingvorteil der Zweitehe verbleiben soll, entfällt nach der Reform des Unterhaltsrechts bei Gleichrang der Ehegattenunterhaltsansprüche.

4.

Trennungsbedingte Einkommensverbesserungen, die auf einer obliegenheitsgerechten Vermögensumschichtung beruhen, werden der Unterhaltsbemessung als Surrogat zugrunde gelegt, soweit keine außergewöhnliche Einkommenssteigerung vorliegt.

5.

Gegenüber der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die für eine Haushaltsführung eines getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten einen fiktiven Vergütungswert analog § 850 h ZPO für die Unterhaltsbemessung ansetzt, hat der Arbeitskreis die Zugrundelegung der durch eine gemeinsame Haushaltsführung ersparten Aufwendungen erwogen, die eine rechtssystematische Gleichbehandlung vieler Fallkonstellationen ermöglichen würde.

6.

Für die Unterhaltsberechnung ist das reale Einkommen anzusetzen. Außergewöhnliche Einkommensentwicklungen sollten künftig im Regelfall bei der Begrenzung des Unterhalts aus Billigkeitsgründen nach § 1578 b BGB n.F. aufgefangen werden.

7.

Auf dem Boden der Surrogatrechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist trennungsbedingter Mehrbedarf kein Teil des Bedarfs nach § 1578 BGB. Er kann lediglich als Abzugsposten eine Rolle spielen.

8.

Vermögensbildung, die auf bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen beruht (z.B. für Lebensversicherungen und Immobilien), ist im Rentenfall die Grundlage für einen Einsatz des Vermögensstamms bei der Unterhaltsbemessung. Entsprechendes gilt für den Verkaufserlös von Unternehmen und Praxen. Obergrenze ist jedoch der vor dem Rentenfall bestehende Bedarf.

9.

Der Arbeitskreis begrüßt die Neufassung des Gesetzes in § 1578 b BGB n. F. Die Begrenzung des Unterhalts aus Billigkeitsgründen nach Zeit und Höhe ist geeignet, in Zukunft eine Überstrapazierung der ehelichen Lebensverhältnisse zu vermeiden.

10.

Für die Ausdifferenzierung des Begriffs des angemessenen Bedarfs beim Ehegattenunterhalt sollte der nächste Deutsche Familiengerichtstag einen eigenen Arbeitskreis einrichten.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 4

Thema: **Sozialleistungen und Unterhalt**

Leitung: **RiOLG Dr. Frank Klinkhammer, Düsseldorf**

Arbeitskreisergebnisse

1. Grundsatzfragen

Der Arbeitskreis begrüßt die Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs in § 33 SGB II.

Der gesetzliche Forderungsübergang ist zu weit gefasst und in dieser Form praktisch nicht umsetzbar. Er sollte auf Unterhaltsansprüche beschränkt werden. Weitergehende Ansprüche sollten durch Einführung einer gesonderten Vorschrift in Anlehnung an § 93 Abs.1 SGB XII durch Verwaltungsakt überleitbar sein.

§ 33 Abs.2 SGB II ist insbesondere durch die doppelte Verneinung schwer verständlich formuliert und sollte durch Aufzählung der Unterhaltsansprüche, für die ein Anspruchsübergang stattfindet, ersetzt werden.

In Entsprechung zu § 94 Abs.3 Ziff. 2 SGB XII sollte der Gesetzgeber den Übergang bei Vorliegen einer unbilligen Härte auch in § 33 SGB II ausschließen.

Vom Anspruchsübergang sollte der Gesetzgeber den Anteil der Kosten der Unterkunft mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 SGB II) in Höhe von 56 % entsprechend § 94 Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 SGB XII ausschließen.

2. Umfang des Anspruchsübergangs

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die nach § 33 Abs. 1 SGB II zu einem Anspruchsübergang führen, sind die Leistungen gemäß §§ 19 bis 23 sowie § 28 SGB II.

Ob auch die Leistungen nach § 26 SGB II sowie entsprechende Beiträge für Sozialversicherungen zu einem Anspruchsübergang führen, lässt der Arbeitskreis offen.

3. Sozialrechtliche Vergleichsberechnung

§ 33 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist seinem Wortlaut nach nicht sinnvoll anzuwenden und sollte in der Formulierung an die Bestimmung des § 94 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. SGB XII angepasst werden. Es bleibt offen, ob im Hinblick auf die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit allein auf die Person des Unterhaltspflichtigen oder auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen ist.

Die sozialrechtliche Vergleichsberechnung hat keinen Einfluss auf den Umfang der familienrechtlichen Unterhaltspflicht.

4. Ausgeschlossene Unterhaltsverhältnisse

Die Geltendmachung im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II kann zurückgenommen werden, jedoch nur mit Wirkung für die Zukunft.

Der Übergang des Unterhaltsanspruchs gegenüber Großeltern sollte wie in § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausgeschlossen werden.

5. Grundsicherung als unterhaltsrelevantes Einkommen des Berechtigten

Beim Berechtigten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II grundsätzlich kein Einkommen; nicht subsidiäre Leistungen nach SGB II sind Einkommen (insbesondere befristete Zuschläge § 24; Einstiegsgeld § 29; Entschädigungen für Mehraufwendungen § 16 sowie die Freibeträge nach § 30), soweit diese Zahlungen nicht durch einen tatsächlich vorhandenen Mehraufwand verbraucht werden. Soweit ein Übergang des Anspruchs auf den Träger der Leistungen nach § 33 Abs. 2 SGB II ausgeschlossen ist (auch bei fiktivem Einkommen), können Unterhaltsforderungen eines Leistungsempfängers für die Vergangenheit treuwidrig sein (BGH FamRZ 1999, 843).

6. Stellung der ARGE im Zivilprozess

Der Arbeitskreis ist sich einig, dass die ARGE im Unterhaltsprozess die Rechte der Leistungsträger im eigenen Namen geltend machen und verklagt werden kann.

Im Vollstreckungsverfahren kann die ARGE die Klauselerteilung nach § 727 ZPO auf sich beantragen.

7. Rückübertragung

Die Rückübertragung (§ 33 Abs. 4 SGB II) ist als Verfügung bedingungsfeindlich.

Der Arbeitskreis ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Kostenübernahmeverpflichtung nach § 33 Abs. 4 SGB II keinen Prozesskostenvorschussanspruch begründet und daher einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht entgegensteht.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 5

Thema: **Einstweiliger Rechtsschutz in familiengerichtlichen Verfahren**

Leitung: **VRiOLG Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf**

Arbeitskreisergebnisse

In Sorgerechts-, Umgangsrechts- oder Kindesherausgabeverfahren sollte dem einstweiligen Rechtsschutz ein Hauptsacheverfahren im Interesse des Kindeswohls obligatorisch sein, während in allen anderen Fällen ein Hauptsacheverfahren entbehrlich ist und nur auf Antrag einer Partei eingeleitet wird.

Im übrigen wird das Beschleunigungsgebot gemäß § 156 des Regierungsentwurfes befürwortet.

Es wird empfohlen, die Beschwerde auch in Umgangsrechtsverfahren zuzulassen.

Sämtliche Rechtsmittelfristen sollten einheitlich auf einen Monat festgelegt werden.

In Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren sind einstweilige Anordnungen bei Gefährdung des Kindeswohls jederzeit auch von Amts wegen möglich.

In Zugewinnausgleichsverfahren soll der einstweilige Rechtsschutz wegen der erheblichen Meinungsverschiedenheiten zur Zulässigkeit des Arrests ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages oder beim vorzeitigen Zugewinnausgleich ausdrücklich und nicht durch Verweisung geregelt werden.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 6
Thema: Vermögensauseinandersetzung und Unterhalt
Leitung: VRiOLG a.D. Dr. Rainer Hoppenz, Karlsruhe

Arbeitskreisergebnisse

1.

Die Gefahr eines Doppelausgleichs durch Ehegattenunterhalt und Zugewinnausgleich kann nur entstehen

- a. wenn eine Vermögensposition nicht nur mit ihren Erträgen zur Deckung des Lebensbedarfs einzusetzen ist,
- b. für die Zeit von der Rechtshängigkeit der Scheidung bis zur Entscheidung über den Zugewinnausgleich.

2.

Eine Abfindung bleibt im Endvermögen (§ 1375 BGB) außer Betracht, soweit sie aus der Sicht zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zum Unterhalt Dritter und dann zusätzlich auch zum eigenen Unterhalt benötigt wird.

Endet die Unterhaltspflicht vor der Entscheidung über den Zugewinnausgleich, mindert sich das Endvermögen jedoch nur um den tatsächlich zum Unterhalt eingesetzten Teil der Abfindung.

Wenn die Abfindung aus der Sicht der Entscheidung über den Zugewinnausgleich zu einem bestimmten Zeitpunkt entfallen wird, mindert sich das Endvermögen nur um den dann voraussichtlich insgesamt eingesetzten Teil.

Es bleibt offen, ob der aus der Abfindung zu deckende Unterhaltsbedarf des Vermögensinhabers auch dann vom Endvermögen abzuziehen ist, wenn keine Unterhaltspflicht besteht.

3.

Eine Verbindlichkeit ist in Höhe des zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bestehenden Betrages im Endvermögen (§ 1375 BGB) einzusetzen. Eine mögliche Doppelbelastung des anderen Ehegatten ist im Unterhaltsrecht über die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten zu korrigieren.

4.

Bedient im Falle einer Gesamtschuld ein Ehegatte allein die Verbindlichkeit und wird die Kreditrate bei Berücksichtigung des Ehegattenunterhalts von seinem Einkommen abgezogen, so ist die Gesamtschuld im Zugewinnausgleich im Endvermögen beider Ehegatten zu je $\frac{1}{2}$ einzusetzen.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 7

Thema: Probleme der Vermögensbewertung im Güterrecht

Leitung: Ltd. Richter am FamG a.D. Dr. Werner Schulz, München

Arbeitskreisergebnisse

1. These

Verbot der Doppelberücksichtigung

a. bei Unternehmensbeteiligungen

Grundlage der Zugewinnausgleichsberechnung ist der Wert des Unternehmens nach Abzug eines konkreten Unternehmerlohns. Der konkrete Unternehmerlohn ist dann auch Grundlage für die Unterhaltsberechnung.

b. bei Abfindungen

Abfindungen sind vorrangig für den Unterhalt einzusetzen. Ein Wahlrecht besteht nicht.

2. These

Neue Rechtsprechung des BGH zur Bewertung von Leibrente und Wohnrecht.

Die geänderte Rechtsprechung des BGH ist zu begrüßen. Leibrente und Wohnrecht sind sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen mit ihrem jeweils aktuellen Wert anzusetzen. Darüber hinaus ist ein gleitender Erwerbszuwachs aufgrund des durch Zeitablauf abnehmenden Werts des Wohnrechts zu berücksichtigen. Der BGH wird dringend gebeten, Kriterien zu benennen, wie dieser gleitende Vermögenserwerb zu ermitteln ist.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 8

Thema: Eheverträge nach der Unterhaltsrechtsreform

Leitung: RA'in & Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

17. Deutscher Familiengerichtstag

12 – 15. September 2007

AK 8 Eheverträge nach der Unterhaltsreform

1. Die unterschiedliche Regelung der Unterhaltsansprüche wegen der Pflege und Erziehung von Kindern in § 1570 BGB einerseits und § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB andererseits bleibt auch nach Einführung des Gleichranges beider Ansprüche bestehen (Kein Unterhaltsverzicht der nicht verheirateten Mutter wegen § 1614 BGB möglich, Verwirkungstatbestände für die verheiratete Mutter gelten nicht für die nicht verheiratete Mutter, unterschiedliche Einsatzbeträge im Mangelfall). Diese Besserstellung der nicht verheirateten Mutter gegenüber der verheirateten Mutter verletzt den Gleichheitssatz, erschwert aber auch sichere Vereinbarungen und ist daher zu beseitigen.

2. Eine Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen anhand des Ausgleichs ehebedingter Nachteile bedeutet mehr Rechtssicherheit und gewährleistet die grundsätzliche Vertragsfreiheit der Parteien. Der Vergleichsmaßstab ist derjenige ohne die Eheschließung, also im Grunde das sog. negative Interesse.

3. Die Kernbereichslehre des BGH (Urteil vom 11. 02. 2004) stellt auf den Vergleich zur Ehe ohne Ehevertrag ab (Kein beliebiges Unterlaufen des Schutzzweckes gesetzlicher Regelungen der Scheidungsfolgen), also das positive Interesse. Sie dürfte, da der Gesetzgeber auf den Ausgleich der ehebedingten Nachteile abstellen wird, in den Hintergrund rücken.

4. Da die bevorstehende Gesetzesänderung im Unterhaltsrecht weitgehende Beschränkungen des nahehelichen Unterhaltes bereits zulässt, dürfte sich die Wirksamkeitskontrolle auf wenige Fälle zukünftig beschränken nämlich auf einen unerwarteten und nicht vorhersehbaren Verlauf und keine bzw. nicht ausreichende Berücksichtigung ehebedingter Nachteile.

5. Der AK plädiert dafür, eine dem ZPO § 630 entsprechende Regelung in das FamFG aufzunehmen, um eine Einigung über alle Scheidungsfolgen vor der Scheidung zu fördern. Andernfalls ist der Formzwang des § 1585 c S. 2 BGB auf die Zeit auch nach der Rechtskraft der Ehescheidung zu erstrecken.

6. Für die außergerichtlichen anwaltlichen Bemühungen um eine Einigung der Parteien vor der Ehescheidung muss die Beratungshilfe eine angemessene Vergütung vorsehen, die dem Niveau der Prozesskostenhilfegebühren zumindest entspricht.

13. 9. 2007

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 9
Thema: Kindeswohl und Beschleunigungsgebot
Leitung: RiAG Dr. Stefan Heilmann, Frankfurt

Arbeitskreisergebnisse

I.

Alle familiengerichtliche Verfahren, die Regelung zur Personensorge, zum Umgang, zum Aufenthalt und die Herausgabe von Kindern zum Gegenstand haben, sind mit Blick auf die Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und die hieraus resultierenden Belastungen sowie die Gefahr der faktischen Praejudizierung vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten. Dies gilt umso mehr, je jünger das Kind ist.

Zustimmung: 34

Enthaltung: 2

Ablehnung: 1

II.

Um wesentliche Ursachen für Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, bedarf es einer erheblich besseren personellen und materiellen Ausstattung von Justiz und Jugendämtern. Die professionell am Verfahren Beteiligten, insbesondere die Richter, müssen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts umfassend qualifiziert und fortgebildet sein.

Zustimmung: 34

Enthaltung: 3

Ablehnung: -

III.

Bei der Entscheidung des Gerichts über weitere Sachverhaltsermittlungen, insbesondere über die Einholung eines Sachverständigengutachtens, hat es stets abzuwägen zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einerseits und den Nachteilen der hiermit verbundenen Verfahrensverzögerung unter den Gesichtspunkten der faktischen Praejudizierung und der Belastungen für die Verfahrensbeteiligten andererseits.

Zustimmung: 35

Enthaltung: 1

Ablehnung: 1

IV.

Das „experimentelle Zuwarten“ und bewusste Hinauszögern einer verfahrensabschließenden Entscheidung seitens des Gerichts, um die weitere Entwicklung tatsächlich bestehender Verhältnisse zu beobachten, widerspricht in der Regel dem Wohl des Kindes. Etwas anderes kann dann gelten, wenn es von der Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten getragen und eine Gefährdung des Kindeswohls damit nicht verbunden ist.

Zustimmung: 31

Enthaltung: 4

Ablehnung: 2

V.

Die Verfahrensbeteiligten haben in kindschaftsrechtlichen Verfahren ein Recht auf eine verfahrensabschließende Entscheidung innerhalb einer unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens angemessenen Zeit. Dieses Recht besteht unbeschadet der jederzeitigen Verpflichtung zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Konfliktlösung.

Zustimmung: 36

Enthaltung: 1

Ablehnung: -

VI.

Eilentscheidungen in Verfahren, welche die Personensorge, den Umgang oder den Aufenthalt von Kindern betreffen, sind grundsätzlich zu befristen. Die Frist hat den Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens (vgl. I) Rechnung zu tragen.

Zustimmung: 37

Enthaltung: -

Ablehnung: -

VII.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in § 155 Abs. 1 FGG-RG bzw. in § 50 e Abs. 1 FGG-E ist grundsätzlich geeignet, zu einer kürzeren Verfahrensdauer in kindschaftsrechtlichen Verfahren beizutragen.

Zustimmung: 37

Enthaltung: -

Ablehnung: -

VIII.

Da die Beteiligung des Jugendamtes in kindschaftsrechtlichen Verfahren oft eine wesentliche Ursache für Verfahrensverzögerungen darstellt, bedarf es der Aufnahme eines expliziten Beschleunigungsgebotes in § 50 SGB VIII, welches sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe richtet.

Zustimmung: 36

Enthaltung: -

Ablehnung: 1

IX.

Dem Jugendamt muss eine gesetzliche Frist hinsichtlich der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sowie eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem nach § 155 Abs. 2 FGG-RG bzw. § 50 e FGG-E anberaumten Termin auferlegt werden.

Zustimmung: 34

Enthaltung: 3

Ablehnung: -

X.

Sollte es in dem nach § 155 Abs. 2 FGG-RG bzw. § 50 e FGG-E anberaumten Termin nicht zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung kommen, hat das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten einen Zeitplan für das weitere Verfahren zu erörtern.

Zustimmung: 37

Enthaltung: -

Ablehnung: -

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 10

Thema: Familiengerichtliche Auseinandersetzungen um Pflegekinder

Leitung: Dipl. Psych. Dr. Heinz Kindler, München

Arbeitskreisergebnisse

Die Arbeitsgruppe, mehrheitlich bestehend aus Angehörigen psychosozialer Berufe, sowie mehreren namhaften Vertreterinnen und Vertretern der Rechtskunde aus Lehre, Rechtsprechung und anwaltlicher Praxis hat erneut, wie bereits mehrere Familiengerichtstage zuvor, festgestellt, dass langjährige, auf Dauer hin angelegte Pflegeverhältnisse einer besseren rechtlichen Absicherung bedürfen.

Die Arbeitsgruppe hat mehrere Kriterien diskutiert, denen eine solche rechtliche Neuregelung genügen sollte. Konsensfähig war hierbei, dass die Regelung zu einer besseren Verzahnung zwischen Familienrecht und Jugendhilferecht (§§ 33, 37 SGB VIII) beitragen sollte und möglichst wenig konfliktverschärfend im Verhältnis zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern wirken sollte. Nicht konsensfähig war die Forderung, dass die Neuregelung einer schlechten Praxis unzureichender Förderung der Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie nicht Vorschub leisten sollte.

Die Arbeitsgruppe hat eine Regelung diskutiert, der zufolge bei einem seit längerer Zeit bestehenden Aufenthalt in der Pflegefamilie, einer voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der Pflegestellenunterbringung und einer Kindeswohlgefährdung im Fall einer Rückführung freiwillig begründbar oder durch Anordnung des Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern die Personensorge auf die Pflegeeltern übertragen werden sollte. Die Befugnis zur Einwilligung in die Adoption sollte hiervon nicht erfasst werden. Die Übertragung sollte erschwert widerrufbar sein, d.h. § 1696 BGB sollte keine Anwendung finden. Bei einer Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie sollte eine Widerrufung jedoch möglich sein.

Gefordert und in der Arbeitsgruppe diskutiert wurden weiterhin Ausweitungen der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Pflegeeltern. Im weitgehenden Konsens wurde vorgeschlagen in § 50c FGG Satz 1 den Halbsatz „es sei denn, dass hiervon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann“ zu streichen und daher festzulegen, dass bei längerer Zeit in Familienpflege lebenden Kindern die Pflegeperson bei der Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten immer anzuhören ist.

Weiterhin wurde vorgeschlagen in das FGG die Vorschrift aufzunehmen „Pflegeeltern sind Beteiligte in das Pflegekind berührenden Angelegenheiten und beschwerdeberechtigt“.

Als Alternativvorschlag wurde formuliert:

„Pflegeeltern (vgl. § 50c S. 1 FGG) sind auf Antrag an Verfahren, die Angelegenheiten eines Kindes betreffen, zu beteiligen, wenn ihre Rechte als Pflegeeltern vom Ausgang des Verfahrens betroffen sein können. Das Gericht hat sie von der Einleitung eines solchen Verfahrens unverzüglich zu benachrichtigen und auf dabei auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.“

Anträge nach § 1632 Abs. 4 BGB können, wenn ein solches (anderes) Verfahren anhängig ist und die Pflegeeltern von ihm Kenntnis haben, nur in diesem Verfahren

gestellt werden. Ist ein Verfahren nach § 1632 Abs. 4 bereits anhängig, ist es mit dem Verfahren nach Abs. 1 zu verbinden.“

Beide Vorschläge fanden teilweise Zustimmung, die Mehrheit der Arbeitsgruppe enthielt sich aber eines eindeutigen Votums.

Schließlich wurde im Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerderechte von Pflegeeltern der Vorschlag formuliert: „Pflegeeltern werden mit gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens nicht belastet“. Dieser Vorschlag wurde in der Arbeitsgruppe mehrheitlich abgelehnt.

Die Arbeitsgruppe hat weiterhin Fragen der Praxisentwicklung und Qualitätssicherung diskutiert.

Weitgehend einvernehmlich wurde dabei gefordert, in der Bundesrepublik belegbar wirksame Maßnahmen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit von Herkunftseltern zu entwickeln, die dann innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nach der Fremdunterbringung eines Kindes angeboten werden könnten. Weiterhin sei auf eine praxisfreundliche Aufbereitung und tatsächliche Nutzung solcher Informationen in der Jugendhilfepraxis zu dringen.

Weiterhin wurde weitgehend einvernehmlich gefordert, teilweise bestehenden Qualitätsmängeln in Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der Jugendämter entgegen zu wirken und auf die Verwendung empirisch begründeter Kriterien und Verfahren bei der Erarbeitung von Empfehlungen an die Gerichte zu dringen.

Kontrovers diskutiert wurden mögliche negative Begleiterscheinungen des verbreiteten Einsatzes zeitlich befristeter Bereitschaftspflegestellen. Mehrheitlich wurde von der Arbeitsgruppe die Empfehlung befürwortet: „Bei der Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie ist die Bereitschaftspflege zu vermeiden, wenn das Alter oder der Entwicklungsstand des Kindes einen weiteren Kontaktabbruch nach Ablauf der Frist in der Bereitschaftspflege nicht zulässt (z.B. angesichts einer langen Verfahrensdauer).“

Als weitere Punkte hat die Arbeitsgruppe die Beschleunigung von Richtungsentscheidungen über Rückführung vs. dauerhaftem Verbleib in der Pflegefamilie, die Qualifizierung von Unterbringungsentscheidungen, die Einführung zeitlicher Vorgaben in § 42 SGB VIII, eine verbesserte Werbung und fachliche, sowie finanzielle Unterstützung von Pflegeeltern, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehung zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern in geeigneten Fällen diskutiert. Ein Votum wurde hierzu jeweils nicht gefasst.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 11
Thema: Barwertverordnung und VA-Strukturreform
Leitung: PräsAG Helmut Borth, Stuttgart

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis sieht in dem Diskussionsentwurf [DiskE] eine gute und geeignete Grundlage zur Reform des Versorgungsausgleichs.
2. Die in dem DiskE geäußerten Bedenken, den Versorgungsausgleich auf der Grundlage des bestehenden Systems zu reformieren (Umwertung nach § 1587a III, IV BGB iVm. der Barwertverordnung), werden vom Arbeitskreis geteilt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf
 - die Unsicherheit der Prognose über die Entwicklung der verschiedenen Versorgungssysteme,
 - die Unübersichtlichkeit der derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die aus sich heraus nicht mehr verständlich sind und den Anforderungen an eine transparente Rechtsgewährung nicht mehr genügen.
3. Der Arbeitskreis hat sich unter anderem mit folgenden Einzelfragen eingehend auseinandergesetzt:
 - a. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 3 III DiskE bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren wurde kontrovers diskutiert, im Ergebnis jedoch überwiegend befürwortet. Die Regelung des DiskE beruht auf der im Regelfall noch nicht eingetretenen wirtschaftlichen Verflechtung bei kurzer Ehezeit (Sinnverfehlung des Versorgungsausgleichs).
 - b. Die Einbeziehung von betrieblichen Anrechten auf Kapitalbasis wird befürwortet, um auch in diesen Fällen die Alters- und Invaliditätsversorgung des berechtigten Ehegatten sicherzustellen. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf weitere Kapitalleistungen zu Versorgungszwecken blieb umstritten. Jedoch wurde gefordert, dass in den Fällen des Ausgleichs nach Scheidung (§§ 20 ff. DiskE), vor allem beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich,

die spätere Umwandlung in einen Kapitalwert unbeachtlich bleibt und der Versorgungsausgleich dennoch durchgeführt wird.

- c. Der Arbeitskreis befürwortet in Bezug auf den Ausgleich einer Beamtenversorgung die im DiskE als Grundform des Ausgleichs vorgesehene interne Teilung. Er begrüßt die Bereitschaft des Bundesministeriums des Inneren, diese für Beamte des Bundes einzuführen, und appelliert an alle Träger einer Beamtenversorgung, sich dieser Ausgleichsform anzuschließen.
4. Der Arbeitskreis fordert eine schnelle Umsetzung der Neuregelung des Versorgungsausgleichs durch den Gesetzgeber; dies gilt vor allem im Hinblick auf die untragbaren Auswirkungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen.
5. Der Arbeitskreis schlägt vor, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sämtlichen Beteiligten (Rechtsanwälte, Gerichte und Versorgungsträger) eine ausreichende Frist zur organisatorischen Umsetzung einzuräumen.

H. Borth

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 12

Thema: **Rolle und Funktion der Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren**

Leitung: **RA'in Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Berlin**

Arbeitskreisergebnisse

Viele Personen und Institutionen sind am familiengerichtlichen Verfahren beteiligt oder können es doch sein. Nämlich Ehegatten, nicht miteinander verheiratete Eltern, Eltern, Pflegeeltern, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Versicherungs- und Versorgungsträger, Vermieter, Dienstherren, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Versicherungsunternehmen, unter Umständen Finanzämter, Jugendämter, Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte, Verfahrenspfleger, Umgangspfleger/Umgangsbegleiter, rechtliche Betreuer, Beratungsstellen, Sachverständige, Mediatoren.

Der Beteiligtenbegriff ist bisher nicht gesetzlich definiert, soll aber in § 7 FamFG E definiert werden. Danach ist künftig der Antragsteller Beteiligter und als Beteiligte sind hinzuzuziehen einerseits diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird und andererseits diejenigen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind. Wer anzuhören ist oder eine Auskunft zu erteilen hat, wird dadurch noch nicht Beteiligter.

Der Arbeitskreis 12 hat sich besonders mit folgenden Beteiligten befasst: Sachverständiger, Verfahrenspfleger (künftig Verfahrensbeistand), Umgangspfleger, Umgangsbegleiter, Jugendamt und Rechtsanwälte. Gestreift hat der Arbeitskreis die bestehenden und künftigen Auskunftsrechte des Gerichts, § 643 ZPO, §§ 235, 236 FamFG E. Diskutiert wurde die Frage, ob das Unterhaltsverfahren beschleunigt werden kann und muss.

Bei den Sachverständigen wurde der Neuregelung des § 163 Abs. 1 FamFG E grundsätzlich zugestimmt, wonach den Sachverständigen in Zukunft Fristen für die Erstellung der Gutachten gesetzt werden sollen. Jedoch hat der Arbeitskreis zwei Ergänzungen für notwendig erachtet:

Die Frist, die zu setzen ist, muss angemessen sein und sie setzt eine Fühlungnahme mit den Sachverständigen voraus.

Empfohlen wird vom Arbeitskreis in Fällen, in denen eine Beteiligung von Sachverständigen vorhersehbar ist, diesen schon zum ersten Termin zu laden mit entsprechender Benachrichtigung der Beteiligten.

In § 163 Abs. 2 FamFG E wird vom Arbeitskreis die Möglichkeit begrüßt, künftig den Gutachtauftrag lösungsorientiert zu erweitern. Allerdings sollte der so gestaltete Gutachtauftrag das Ziel sehr genau umreißen und vom Sachverständigen nicht die

Herstellung des Einvernehmens, sondern die Erarbeitung einer kindgerechten Lösung erwarten.

Die Mehrheit des Arbeitskreises hat sich dafür ausgesprochen, bei länger dauernder Begutachtung vom Sachverständigen einen Zwischenbericht anzufordern und unter Umständen bei Gericht einen Zwischentermin anzuberaumen.

Verfahrenspfleger (künftig Verfahrensbeistand):

Die Neuausgestaltung dieses Instituts wird vom Arbeitskreis begrüßt. Künftig wird er durch seine Bestellung Verfahrensbeteiligter mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht. Der Verfahrensbeistand soll das Recht haben, mit dem Kind, den Eltern und sonstigen beteiligten Personen zu sprechen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Erstmals soll auch seine Vergütung gesetzlich geregelt werden. Nicht geregelt ist jedoch die Auswahl der Person des Verfahrensbeistandes. Hierzu schlägt der Arbeitskreis folgende Ergänzung von § 158 Abs. 3 Satz 5 FamFG E vor:

„Das Gericht wählt den Verfahrensbeistand aus. Diese Auswahl ist unter den selben Voraussetzungen überprüfbar wie die des nach § 78 b ZPO beigeordneten Rechtsanwalts, § 78 c Abs. 3 Satz 1 ZPO.“

Vorgeschlagen wird, den Verfahrensbeistand bereits zum ersten Termin zu laden.

Soweit es den Umgangspfleger angeht, der künftig in § 1684 Abs. 3 BGB E ausdrücklich geregelt werden soll, wird dies vom Arbeitskreis als wirksame Hilfe in Fällen von Umgangsverweigerung und Blockade begrüßt. Allerdings muss bei der Bestellung des Umgangspflegers eine deutliche Abgrenzung einerseits zum Verfahrensbeistand und andererseits zum Umgangsbegleiter vorgenommen werden. Die vorgesehene künftige zeitliche Begrenzung und der Umstand, dass die Bestellung eines Umgangspflegers sich nicht mehr nach den Kriterien des § 1666 BGB richten soll, wird für notwendig erachtet und daher begrüßt.

Die bereits bestehende Umgangsbegleitung gemäß § 1684 Abs. 4 BGB wird von der Mehrheit des Arbeitskreises als gute Einrichtung erkannt, weil auf diese Weise häufig eine Umgangeinschränkung oder gar ein Umgangsausschluss verhindert werden kann. Problematisch ist die Lösung der Kostenfrage, weil die Mittel der Jugendhilfe häufig nicht ausreichen. Bisweilen kann eine Laienbegleitung helfen.

Die Rolle des Jugendamtes in seiner Funktion als Verfahrensbeteiligter ist ebenfalls vom Arbeitskreis diskutiert worden. Hier ist als besonders problematisch die Mittelkürzung aufgefallen, die in weiten Bereichen der Jugendhilfe in den letzten Jahren vorgenommen worden ist mit der Folge, dass die Jugendämter häufig nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben vollständig und vor allem zeitgerecht zu erfüllen. Der Arbeitskreis appelliert dringend an den Gesetzgeber und an die haushaltsverwaltenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, diese Restriktionen zurückzuführen.

Außerdem ist die Doppelrolle des Jugendamtes in seiner Beratungs- und Kontrollfunktion erneut diskutiert worden.

Soweit es die Verfahrensbevollmächtigten angeht, ist der Arbeitskreis übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass insbesondere die qualifizierte Ausbildung von

Fachanwälten und Fachanwältinnen der Lösung von schwierigen Rechtsproblemen sehr entgegen kommt. Die bisweilen geäußerte Meinung, Rechtsanwälte im Verfahren könnten sich konfliktschärfend auswirken, wurde vom Arbeitskreis nicht geteilt.

Abschließend wurde intensiv diskutiert, ob und welche Beschleunigungsmöglichkeiten es im familiengerichtlichen Verfahren gibt und welche unter Umständen neu geschaffen werden sollen. In diesem Zusammenhang hat der Arbeitskreis die im Gesetzentwurf für das neue Familienverfahrensrecht vorgeschlagenen Beschleunigungsmöglichkeiten der §§ 155, 156 FamFG E ausdrücklich begrüßt. Er empfiehlt jedoch mit Rücksicht auf die Mittelkürzungen der letzten Jahre in den öffentlichen Haushalten dringend die aufgabengerechte Ausstattung von Familiengerichten und Jugendämtern mit den erforderlichen Mitteln, weil sonst jegliche Beschleunigung zu scheitern droht.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 13

Thema: Erwerbsobliegenheit und Kinderbetreuung

Leitung: Ri'inOLG Sabine Happ-Göhring, Hamburg

Arbeitskreisergebnisse

I.

Im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.2007 stellt sich die Aufgabe, den Betreuungsunterhaltspruch für alle Kinder neu zu regeln. Der Arbeitskreis ist der Meinung, dass der Betreuungsunterhaltspruch außer den Bedürfnissen der Kinder auch denen des unterhaltsberechtigten Elternteils Rechnung tragen muss. Es werden folgende Vorschläge für eine Neuregelung beider Ansprüche gemacht:

§ 1570

- 1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht erwartet werden.
- 2) Eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs kommt in Betracht, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit der Eltern geboten erscheint.

§ 1615 I BGB

- (1) wie bisher
- (2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren, solange dies der Billigkeit entspricht. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt.
- (3) Der das Kind betreuende Elternteil kann von dem anderen Elternteil Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann in der Regel eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden.
- (4) Eine Verlängerung kommt in Betracht, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, der bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit der Eltern geboten erscheint.

II

Im Hinblick auf die erweiterte Erwerbsobliegenheit der betreuenden Eltern wird es in Zukunft eine verminderte Anrechnung überobligatorisch erzielter Einkünfte kaum noch geben.

Der Arbeitskreis empfiehlt deshalb, während der Betreuungsbedürftigkeit des betreuten Kindes über die konkreten Betreuungskosten hinaus noch einen Betreuungsbonus zu berücksichtigen.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 14

Thema: Begrenzung und Befristung nach der Unterhaltsrechtsreform

Leitung: VRiOLG a.D. Dr. Helmut Büttner, Köln

Arbeitskreisergebnisse

Begrenzung und Befristung des Unterhalts

1.

Die bisherige Zurückhaltung der Rechtsprechung bei der Anwendung der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB war in allen Kinderbetreuungsfällen gerechtfertigt, weil es früher hieß „nicht nur vorübergehend ein Kind betreut hat oder betreut“.

2.

Bei § 1578 b 1, 2 BGB ist zu differenzieren zwischen Herabsetzung und Begrenzung des Unterhalts.

Aus dem Umstand, dass § 1578 b BGB (bei Zugrundelegung gleicher Abwägungsgesichtspunkte Abs. 1, Abs. 2 Satz 2) Begrenzung und Befristung alternativ oder (Abs. 3) kumulativ vorsieht, folgt, dass für die Unbilligkeitsentscheidung je nach Rechtsfolge unterschiedlich zu gewichten ist. Hier sind bei der Begrenzung nach Abs. 1 der Gesichtspunkt des Nachteilsausgleichs, bei der Befristung nach Abs. 2 der Gedanke der Eigenverantwortung von herausragender Bedeutung.

3.

Danach kommt eine Befristung der Unterhaltsansprüche nach §§ 1570, 1572 BGB nicht in Betracht, bei Ansprüchen nach 1575 BGB nicht über die in § 1575 BGB bereits vorgesehenen (höchstens) hinaus. Diese Ansprüche sind lediglich einer Beschränkung zugänglich. Für Ansprüche nach § 1576 BGB spielt § 1578 b BGB keine Rolle, da eine positive Billigkeitsentscheidung bereits Anspruchsvoraussetzung ist.

4.

Bei § 1579 Nr. 2 n. F. BGB ist die bisherige Rechtsprechung des BGH weiterhin maßgebend, auch zur Beweislast. Die Wohn- und Haushaltsgemeinschaft fällt weiter nicht darunter. Das neue Recht ändert nichts an der bisherigen Rechtsprechung zur Bewertung einer oft „distanzierten“ Gemeinschaft.

Ob durch den Mindestunterhalt des Berechtigten die Belange des Kindes im Sinne des § 1579 BGB bereits ausreichend gewahrt sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Werden freiwillige Leistungen tatsächlich erbracht, wird die Unterhaltsverpflichtung gesenkt, es sei denn, das Kindeswohl wird dadurch beeinträchtigt.

5.

Die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils besteht grundsätzlich ab Einschulung in die Grundschule. Bereits vorher in Anspruch genommene Betreuungsmöglichkeiten sind weiter zu nutzen, es sei denn, sie widersprechen dem Kindeswohl.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 15
Thema: Die neue Rangordnung und der Übergang
Leitung: RiOLG Heinrich Schürmann, Oldenburg

Arbeitskreisergebnisse

Thesen:

Vor dem Hintergrund der politischen Diskussion über die Rangordnung beim Betreuungsunterhalt und der Folgen, die sich für diesen Unterhaltsanspruch aus dem Beschluss der BVerfG zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder ergeben, hat der Arbeitskreis den vorliegenden Gesetzesentwurf und seine Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht erneut diskutiert und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Der Rang des Kindesunterhalts

1. Der Arbeitskreis begrüßt es, dass minderjährige Kinder den Vorrang vor allen anderen Ansprüchen haben sollen. 25:2:5 (Ja/Nein/Enthaltung)
2. Angesichts des hohen Stellenwertes einer qualifizierten Berufsausbildung und des Ziels, Ausbildungszeiten zu verkürzen, ist der Nachrang des Ausbildungsunterhalts (§1610 BGB) gegenüber dem Ehegattenunterhalt zu überdenken. (Kollision mit den Prinzipien der Eltern- und der Eigenverantwortung) 20:4:8
3. Der Arbeitskreis empfiehlt die Ansprüche unverheirateter Kinder bis zum Abschluss einer Erstausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zumindest in den zweiten Rang zu stellen. Damit wird zugleich eine weitere Harmonisierung des Unterhaltsrechts mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften erreicht. 16: 6:10

II. Der Rang des Betreuungsunterhalts

1. Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder gebietet es vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die Unterhaltsansprüche aller Elternteile, die wegen der Betreuung minderjähriger Kinder unterhaltsberechtigt sind, gleich zu gestalten. Der Stellenwert dieses Anspruchs im System der Unterhaltsansprüche ist von dem familienrechtlichen Status der Eltern unabhängig. 21:1:10
2. Bei der Rangfolge ist deshalb eine Differenzierung zwischen den Ansprüchen verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern unzulässig. 22:1:9
3. Der Arbeitskreis geht davon aus, dass für die Dauer des Betreuungsunterhalts eine Regelzeitspanne festgelegt wird. Soweit § 1609 Nr. 2 BGB des Regierungsentwurfs sich auf den Anspruch „wegen der Betreuung eines Kindes“ bezieht, ist der Vorrang

auf die dafür erforderliche Zeitspanne beschränkt. Dabei lässt der Arbeitskreis offen, für welche Zeitspanne künftig Betreuungsunterhalt zu leisten ist. 19:5:8

III. Einfluss der Rangordnung auf Bedarf und Leistungsfähigkeit

1. Ein vorrangiger Anspruch ist nicht mit Rücksicht auf nachrangig Berechtigte zu kürzen. Die Rangordnung ist aber bei der Bemessung des unterhaltsrelevanten Einkommens zu beachten. 19:10:3
2. Für vorrangig Unterhaltsberechtigte gehören de lege ferenda solche Leistungen nicht zum unterhaltsrelevanten Einkommen, die ein Unterhaltspflichtiger aufgrund nachrangiger Verpflichtungen erhält. Entsprechendes gilt für Entlastungen bei der Einkommensteuer. Hierzu gehören u.a. Familienzuschläge für Ehegatten und Stiefkinder sowie Steuervorteile aus dem Ehegattensplitting und dem Realsplitting. Dies gilt auch für den vorrangigen Kindesunterhalt. 20:7:5
3. Auch bei gleichrangigen Ansprüchen zwischen früherem und neuem Ehegatten dient der Splittingvorteil allein der Bedarfsdeckung in der bestehenden Ehe. 26:1:5

IV. Übergang

1. Ein unbedingtes Vertrauen in den Fortbestand einer Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ist angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse nicht berechtigt. Der Arbeitskreis hat ein erhebliches Unbehagen, ob die beabsichtigten Übergangsregelungen dem Interesse des unterhaltsberechtigten Ehegatten angemessen Rechnung tragen. 26:1:5
2. Soweit nach geltendem Recht § 1582 BGB zum Nachrang eines neuen Ehegatten führt, der wegen der Betreuung kleiner Kinder nicht berufstätig ist, kann sich hieraus eine nach der Rechtsprechung des BVerfG gleichheitswidrige Benachteiligung der Kinder aus der neuen Ehe ergeben. 15:0:17

Die im Gesetzgebungsverfahren eingetretenen Verzögerungen verunsichern die Betroffenen erheblich und erschweren die Rechtsanwendung. Die Reform des Unterhaltsrechts verträgt daher keinen weiteren Aufschub. Der Arbeitskreis fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetzgebungsverfahren alsbald abzuschließen.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 16

Thema: Reform der Prozesskostenhilfe

Leitung: RiAG Dr. Wolfram Viefhues, Gelsenkirchen

Arbeitskreisergebnisse

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil I):

1. Senkung der **Freibeträge**

Der Arbeitskreis stimmt der in § 115 Absatz 1 ZPO-E vorgesehenen Regelung über die Herabsetzung der Freibeträge mehrheitlich zu.

Die in § 115 Absatz 2 Satz 1 n.F. vorgesehene Anrechnungsregel wird ebenfalls mehrheitlich angenommen.

Der Arbeitskreis lehnt dagegen die vorgesehene Ratenuntergrenze von 5 € ab und schlägt eine Ratenuntergrenze von 15 € vor.

Es wird angeregt, im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand die Möglichkeit vorzusehen, die Raten nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabschnitten einzuziehen.

2. PKH künftig nur noch als **Darlehen** ("zinsloser Justizkredit")

Soweit Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung bewilligt wird, handelt es sich weiterhin um ein zinsloses Justizdarlehen. Es gilt jedoch die Ratenobergrenze gem. Ziffer 3)

3. Genereller **Wegfall der Ratengrenze**

Der Arbeitskreis stimmt dem Vorschlag zu, die Gesamtanzahl der Raten auf 72 Monate anzuheben und orientiert sich dabei an der 6-Jahresfrist der Verbraucherinsolvenz.

4. Vorrangige Aufnahme eines zu verzinsenden **Bankkredits gem. § 115 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfes**

Der Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

5. Gerichtliche **Bearbeitungsgebühr** von 50 € bei PKH gegen Raten

Der Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es wurden alternative Möglichkeiten diskutiert. Unter dem Blickwinkel der fehlenden Erstattungsfähigkeit durch den Gegner und der Tatsache, dass diese Gebühr bei Verfahrenshäufung mehrfach anfällt, wurde aber kein Einvernehmen für eine alternative Gestaltung erzielt.

Es wurde auf die Möglichkeit des Anwalts verwiesen, für das PKH-Prüfungsverfahren gesondert dem Mandanten eine ½-Gebühr in Rechnung zu stellen und dabei die Bearbeitungsgebühr für die Staatskasse mit einzuziehen (ähnlich der ärztlichen Praxisgebühr).

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil II)

1. **Einwilligung** des Antragstellers, Auskünfte einzuholen

Auskünfte des Gerichts bei der Bundesanstalt für Finanzdienste und bei Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Rentenkassen, Versicherungen usw.

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

2. **Glaubhaftmachung** verlangen

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

3. **Termin** zur Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Antragsteller

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt mit der Maßgabe, dass aus der gesetzlichen Regelung keinesfalls eine Verpflichtung hergeleitet werden dürfe.

4. Vernehmung von **Zeugen** im Bedarfsfalle

Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

5. Angaben des Antragstellers zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch **dem Gegner zur Kenntnis und Stellungnahme geben können**

Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil III):

1. Notwendigkeit einer **gesetzlichen Definition der Mutwilligkeit**

Im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung zur Frage der Mutwilligkeit wird eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere hält der Arbeitskreis es in Familiensachen nicht für sachgerecht, auf die Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels bei der Frage der Mutwilligkeit abzustellen.

Erörterung und Abstimmung zu Teil IV:

Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den **Rechtspfleger**

Der Arbeitskreis geht mehrheitlich davon aus, dass eine Übertragung auf den Rechtspfleger im familiengerichtliche Verfahren nicht sachgerecht

Ist.

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil V):

1. Anlassbezogene **Pflicht zur Mitteilung** von Veränderungen

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

2. Pflicht zur Mitteilung von **Adressenwechseln**

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

3. Entziehung der Prozesskostenhilfe beim Verstoß

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

4. Grenze der Wesentlichkeit bei regelmäßigen Einkünften 50 €

Die Problematik wurde intensiv diskutiert.

Dabei tauchten folgende Probleme auf:

Soll die Wesentlichkeitsgrenze auf 10 % der regelmäßigen durchschnittlichen Einkünfte festgelegt werden - angelehnt an § 323 ZPO?

Sollte statt dessen die Orientierung daran erfolgen, ob und ggf. in welchem Umfang die Änderung Auswirkungen auf die PKH-Ratenfestsetzung hat? Hier wurde darauf verwiesen, dass dies wegen der jetzt verwendeten Formel bei jeder Änderung der Fall sei.

Auch könne der Wegfall von Belastungen ebenso beachtlich sein wie die Steigerung von Einkünften.

Es ist außerdem zu fragen, ob nicht auf das „einzusetzende Einkommen“ (§ 115 ZPO) als Anknüpfungspunkt abgestellt werden sollte.

In der Diskussion wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Laufzeit der Kredite bereits im Antrag bzw. im PKH-Formular angegeben werden muss. Daher können auch zukünftige Änderungen auf Seiten des Gerichts von Anfang an vorausschauend berücksichtigt werden und über eine entsprechende Fristenkontrolle einer späteren

Nachprüfung zugeführt werden. Unter diesem Gesichtspunkt müsste eine Mitteilungspflicht nur bzgl. solcher Änderungen geschaffen werden, die das Gericht nicht bereits vorausschauend berücksichtigen konnte.

Weiter wurde die Frage erörtert, ob nicht in der ursprünglichen PKH-Entscheidung die Berechnungsgrundlage ausreichend genau enthalten sein muss, damit der betroffene Bürger – und ggf. auch der später nachprüfende Rechtspfleger – erkennen kann, auf welcher Grundlage die Festsetzung der Raten erfolgt ist.

Erörterung und Abstimmung zu Teil VI

Einsatz des durch den Prozess erlangten Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten

Der AK ist mehrheitlich der Ansicht, dass die vorhandene Rechtslage ausreicht und keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht. Vorhandene Regelungen und Rechtsprechung sollten konsequent angewandt werden.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 17

Thema: Stand und Perspektiven eines Europäischen Familienrechts

Leitung: Prof. Dr. Dieter Martiny, Frankfurt (Oder)

Arbeitskreisergebnisse

1. Die Familienrechte der Mitgliedstaaten der EU gleichen sich zwar an. Es bestehen aber nach wie vor erhebliche Unterschiede, die sich vor allem in grenzüberschreitenden Beziehungen störend bemerkbar machen. Zur Bewältigung kommen internationalprivat- und verfahrensrechtliche Maßnahmen sowie eine Angleichung des materiellen Familienrechts in Betracht.
2. Das europäische Internationale Verfahrensrecht auf dem Gebiet des Familienrechts ist durch den Ausbau der bestehenden europäischen Verordnungen (insbes. VO Brüssel IIa vom 27.11.2003) sowie die Entwicklung neuer Verordnungen weiter auszubauen. Dabei sind vor allem tragfähige Lösungen für die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung zu entwickeln. Kritikwürdig am geltenden internationalen Eheverfahrensrecht ist allerdings, dass es wegen der Uneinheitlichkeit des Kollisionsrechts mit seinen vielen Gerichtsständen geradezu zum forum shopping einlädt.
3. Ein europäisches Internationales Privatrecht ist auch auf dem Gebiet des Familienrechts zu entwickeln. Dabei sind im internationalen Eherecht Kollisionsnormen zu entwerfen, die der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt und der Parteiautonomie größeres Gewicht geben. Die durchgängige Anwendung des eigenen Rechts (lex fori) würde zwar vordergründig Erleichterungen schaffen, aber nicht der Anwendung des sachnächsten Rechts entsprechen und auch kein wirksames Mittel gegen forum shopping sein. Im Unterhaltsrecht, das in besonderem Maße örtliche Bezüge aufweist, sollte die Anwendung von Auslandsrecht allerdings möglichst ausgeschlossen sein.
4. Bereits die Anwendung des unübersichtlichen geltenden Internationalen Privat- und Verfahrensrechts stellt die Praxis vor große Probleme. Eine bessere Information über die bestehenden EU-Verordnungen sowie die Anwendung ausländischen Rechts (bessere Nutzung des Londoner Übereinkommens betr. Auskünfte über ausländisches Recht, Möglichkeiten von on-line-Informationen usw.) wäre erstrebenswert. Hilfreich wäre insbesondere ein bundeseinheitlich herausgegebener Leitfaden über den praktischen Umgang mit Auslandsfällen. Überdies sollte das Fortbildungsangebot für Richter und Anwälte verstärkt werden.
5. Angesichts zunehmender Mobilität im Binnenmarkt und der Angleichung der Lebensverhältnisse ist das Internationale Familienrecht allein, das die Unterschiede der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen unberührt lässt, unzureichend.

6. Obwohl zur Zeit keine Gesetzgebungszuständigkeit der Europäischen Union besteht und es sich bislang nicht um den Erlass bindender Vorschriften handeln kann, stellt die EU den angemessenen Rahmen für die weitere Annäherung der europäischen Familienrechtsordnungen dar. Hierzu gehört vor allem die Entwicklung gemeinsamer Prinzipien des Familienrechts.

Das deutsch-französische Projekt, einen bilateralen Vertrag auszuarbeiten, auf dessen Grundlage Ehegatten einen zusätzlichen Wahlgüterstand vereinbaren können, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bei seinem Erfolg und genügender Akzeptanz könnte dieses Modell auf andere Staaten ausgedehnt werden.

7. Ein europäisches Familienrecht muss den Grundwerten der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Europäischen Grundrechtecharta entsprechen. Dazu gehört insbes. die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Nichtdiskriminierung nichtehelicher Kindschaft und Elternschaft, wie sie sich in der Rechtsprechung zur EMRK findet.

8. An einheitliche europäische Regeln ist zur Zeit vor allem in Form eines optionalen europäischen Eherechts, das von den Beteiligten in Fällen mit Auslandsberührung (ausländische bzw. mehrfache Staatsangehörigkeit oder ausländischer gewöhnlicher Aufenthalt) gewählt werden kann, zu denken.

9. Ein optionales Eherecht, das als Ganzes durch formgebundene Parteivereinbarung gewählt werden könnte, sollte insbes. einheitliche Regeln zu Ehwirkungen, Ehegüterrecht, Ehescheidung und Scheidungsfolgen enthalten.

10. Im Interesse der einvernehmlichen Beilegung grenzüberschreitender Familienkonflikte ist die Mediation in diesem Bereich auszubauen.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 18
Thema: Zuwendungen außerhalb des Zugewinns
Leitung: VRiOLG Reinhardt Wever, Bremen

Arbeitskreisergebnisse

1. Unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten erfolgen regelmäßig in der Erwartung des Fortbestandes der Ehe und zu deren Ausgestaltung. Sie sind daher als ehebezogene Zuwendungen einzustufen, sofern sich nicht im Einzelfall ein abweichender rechtsgeschäftlicher Wille – etwa im Sinne einer Schenkung – feststellen lässt. (Gegen BGH [X. ZS], FamRZ 2006, 1022)
2. Die Zubilligung von Ausgleichsansprüchen auf der Grundlage von § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) ermöglicht dem Einzelfall gerecht werdende Ergebnisse. Dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit sollte die Rechtsprechung dadurch Rechnung tragen, dass die Kriterien für die Annahme einer Unzumutbarkeit i.S. des § 313 BGB präzisiert werden und stärker dem jeweiligen individuellen Zweck der Zuwendung Bedeutung beigemessen wird (z.B.: Zuwendung zum Zweck der Unterhalts- oder Versorgungsabsicherung, freiwillige Vermögensbeteiligung nach gewisser Ehedauer einerseits, Zuwendung mit treuhänderischem Einschlag andererseits).
3. Ehebezogene Zuwendungen unterliegen nicht dem Formzwang des § 518 BGB. Einer analogen Anwendung steht die unterschiedliche Interessenlage bei Schenkung und ehebezogener Zuwendung entgegen. Im Übrigen erscheint im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit für die Annahme eines Formzwangs eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.
4. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur ehebezogenen Zuwendung können auch Anwendung finden auf Zuwendungen, die noch nicht verheiratete Partner einander machen, sofern eine Heirat beabsichtigt ist. Ein förmliches Verlöbnis ist nicht zu verlangen.
5. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der stillschweigend eingegangenen Ehegatteninnengesellschaft durch die neuere Rechtsprechung des BGH begegnet Bedenken. Wie bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Eheverträgen (Kernbereichstheorie) muss auch hier gelten: Der Gedanke der Teilhabegerechtigkeit hat, soweit es die Vermögensauseinandersetzung betrifft, in der Regel gegenüber dem Ergebnis einer ausdrücklichen Vereinbarung (Gütertrennung) zurückzustehen. Überdies scheinen mit der Annahme einer Innengesellschaft vielfach verbundene Folgeprobleme (z.B. aus dem Haftungs- und Steuerrecht) nicht abschließend geklärt.
6. Lässt sich bei einer finanziellen Zuwendung durch die Eltern bzw. Schwiegereltern nicht feststellen, welchem Ehegatten die Zuwendung zugedacht war, so ist von einer Zuwendung zugunsten des eigenen Kindes auszugehen.

7. Haben Schwiegereltern dem Schwiegerkind Vermögen ehebezogen zugewendet und profitiert das eigene Kind bei Scheitern der Ehe mit dem Schwiegerkind daran über den Zugewinnausgleich, so spricht dies dafür, dass den Schwiegereltern die Beibehaltung der Vermögenssituation zumutbar i.S. des § 313 BGB ist. Eine andere Beurteilung im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen.

8. Der Arbeitskreis begrüßt die vom Gesetzgeber geplante Einführung des großen Familiengerichts insbesondere für vermögensrechtliche Ansprüche außerhalb des Güterrechts, weil auf diese Weise widersprüchliche Entscheidungen von Familiengericht einerseits und Zivilprozessgericht andererseits vermieden werden.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 19
Thema: Mindeststandards bei der Begutachtung
Leitung: Dipl. Psych. Dr. Rainer Balloff, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

1. Ein Sachverständigengutachten sollte grundsätzlich nur dann in Auftrag gegeben werden, wenn
 - Eltern und Kindern zuvor außergerichtliche Hilfe und Beratung angeboten worden sind, die nicht angenommen oder abgelehnt worden sind.
 - derartigen Hilfen und eine Beratung abgelehnt wurden,
 - derartige Hilfen und eine Beratung erfolglos blieben,
 - eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist,
 - eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist,
 - psychosoziale Auffälligkeiten der Eltern das Wohl des Kindes gefährden (Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern),
 - das Kind gegen einen Elternteil eingestellt ist und z.B. Kontakte mit diesem ablehnt,
 - Besonderheiten des Kindes eine Begutachtung für sinnvoll erscheinen lassen (z.B. erhöhter Förderbedarf eines intelligenzgeminderten Kindes; Entgleiten des Kindes durch Drogen- oder Alkoholmissbrauch, abweichendes Verhalten etc.).

2. Ein Sachverständigengutachten in der Familiengerichtsbarkeit gehört in den dafür geeigneten Fallkonstellationen zu einem routinemäßigen Beweismittel des Familiengerichts (vgl. § 15 FGG).

3. Ein Gutachten stellt unter Zuhilfenahme von Erfahrungssätzen (besser empirischen Befunden) ein Hilfsmittel zur Beurteilung von Tatsachen oder Tatsachenkomplexen dar und vermittelt dem Auftraggeber die ihm fehlende Sachkunde.

4. Ein Gutachten beinhaltet eine umfassende, meist schriftliche, für den Auftraggeber und die Beteiligten nachvollziehbare Darlegung der Aufgabe, des Verlaufs, der Ergebnisse und der Bewertung der Ergebnisse einer Untersuchung, auf der Grundlage evidenter Abwägungsprozesse, wobei die zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstäbe wissenschaftlich anerkannt sein müssen.

5. Eine Begutachtung in der Familiengerichtsbarkeit kann
 - den Status erheben mit daraus abgeleiteter Vorhersage/Prognose (traditionelles, sog. status orientiertes Gutachten) oder / und
 - interventionsorientiert oder lösungsorientiert (auf Einvernehmen hinwirken – vgl. § 163 Abs. 2 FamG-Kabinettsentwurf)¹ auf der Grundlage eines voran geschalteten diagnostischen Erkenntnisprozesses angelegt sein oder
 - im Rahmen der Wahrnehmung eines Vermittlungsauftrages nach § 165 FGG erstellt werden.

6. Insbesondere bei schriftlicher Abfassung eines Familienrechtsgutachten sind im Aufbau und bei der Durchführung von Gutachten in der Familiengerichtsbarkeit folgende Mindeststandards zu beachten

Ein Gutachten umfasst:

- Übersicht, auch als Vorbemerkungen oder Vorgehensweise bezeichnet, und Wiedergabe des richterlichen Beschlusses; Anführen eines Arbeitsplans und Untersuchungsplans sowie Reformulierung der juristischen Fragestellung in eine handhabbare psychologische Fragestellung (sog. hypothesengeleitetes Vorgehen)
- Darstellung der Vorgeschichte nach Aktenlage, die ausschließlich die relevanten psychologischen Gesichtspunkte betreffen
- Datenerhebung/Untersuchungsbericht
- Befund (Zusammenstellung der Daten)
- Stellungnahme, Prognose und Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen
- Interventionen

¹ §162 Abs. 2 FamG-Kabinettsentwurf: Das Gericht kann in Verfahren die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung seines Gutachtenauftrages auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

Begründung u. a. (im Kabinettsentwurf): In der Praxis der Sorge – und Umgangsrechtssachen haben sich Gutachten die lediglich eine Antwort zur Beweisfrage beinhalten nicht selten als nur eingeschränkt verwertbar erwiesen. Deshalb soll der Sachverständige zunächst über die negativen Auswirkungen einer Trennung aller Familienmitglieder aufklären und sodann versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feingefühl für die Bedürfnisse und psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten.

Einigkeit herrscht in der rechtspsychologischen Wissenschaft ferner, dass ein familienpsychologisches Gutachten folgende Schwerpunkte umfasst:

1. Anführen der Fragestellung
2. Nennung des Auftraggebers, der Untersucher, der Untersuchungstermine, Untersuchungsdauer und Untersuchungsorte.
3. Gegebenenfalls Referierung vorliegender Informationen, beispielsweise aus Akten und Vorgutachten.
4. Präzise Formulierung der Fragestellung, von der das Gutachten ausgeht.
5. Bezeichnung, Nennung und Charakterisierung der Untersuchungsmethoden und Untersuchungsverfahren - Kurzbeschreibung der angewandten psychodiagnostischen Instrumente.
6. Darstellung der relevanten Daten und deren Interpretation.
7. Darstellung der für die Fragestellung relevanten Untersuchungsergebnisse, soweit nicht rechtliche oder ethische Bedenken entgegenstehen.
8. Die Auswahl der Untersuchungsverfahren muss aus der Fragestellung herleitbar und nachvollziehbar begründet sein.
9. Das psychologische Gutachten soll in der Regel nicht auf einer einzigen, sondern auf mehreren voneinander unabhängigen Datenquellen beruhen (z.B. Exploration, Verhaltensbeobachtung, Akteninhalte, unterschiedliche Tests).
10. Alle Befunde müssen mit ihrer Dokumentations-Quelle genannt werden. Dabei kann auch die Art der Dokumentierung von Bedeutung sein (z.B. Mitschriften, Notizen oder Tonbandprotokolle).
11. Aussagen von Dritten deutlich von den eigenen Aussagen abheben.
12. Beschreibung der für die Fragestellung relevanten Verhaltensweisen der Klienten.
13. Mitteilungen aller Ergebnisse, die für die Beantwortung der gerichtlichen Beweisfrage von Bedeutung sind - wie der Gutachter zum Befund und der Stellungnahme kommt, muss klar erkennbar sein.
14. Interpretation der Ergebnisse nach wissenschaftlich-psychologisch vorgegebenen Regeln und, soweit erforderlich, Hinweise auf Grenzen der Interpretierbarkeit der Daten.
15. Interpretation und Diskussion der Befunde und explizite Stellungnahme zur gerichtlichen Fragestellung.
16. Darstellen und Kenntlichmachung der Schlussfolgerungen des Gutachters.

17. Unterschrift des verantwortlich zeichnenden Untersuchers.

7. Die Frage methodenkritischer Stellungnahmen zu bereits vorliegenden Gerichtsgutachten soll in einem Arbeitskreis auf dem nächsten Familiengerichtstag behandelt werden.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 20
Thema: Kindeswohl und Umgang
Leitung: Dipl.Psych. Dr. Eginhard Walter, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis spricht sich für eine frühzeitige Intervention und Vernetzung der am familiengerichtlichen Verfahren zum Umgang Beteiligten aus.

Auch die Rechtsanwälte sollen frühzeitig zur Inanspruchnahme einer Beratung motivieren und zur Vorbereitung eines frühzeitigen ersten Termins konfliktverschärfende Schriftsätze vermeiden.

Der erste Anhörungstermin soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfinden und zeitlich so ausgestaltet sein, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, ihre Interessen darzustellen.

Das Jugendamt soll über § 50 SGBVIII zur Teilnahme am ersten Termin verpflichtet werden.

Sofern die Eltern im ersten Termin weder eine abschließende noch eine vorläufige einvernehmliche Regelung finden, trifft das Familiengericht im ersten Termin oder zeitnah eine vorläufige Umgangsregelung. Im Falle der vorläufigen Regelung arbeiten alle am Verfahren beteiligten Professionen darauf hin, dass die Eltern sich in eine fachliche Beratung begeben.

Vor einer einstweiligen Anordnung zum Umgang soll das Gericht die kindlichen Bedürfnisse zeitnah ermitteln.

Sachverständige sollen zur Verfahrensbeschleunigung auch kurzfristige fachliche Stellungnahmen zur einstweiligen Regelung des Umgangs, ggf. auch unter Verzicht eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens, abgeben.

Das Scheitern einer abschließenden konsensualen Lösung im frühen ersten Termin ist ein Indiz dafür, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers jedenfalls jetzt erforderlich ist.

Bei Scheitern der Beratung oder der vorläufigen Regelung soll zeitnah ein neuer Anhörungstermin stattfinden.

Der Einsatz von Zwangsmitteln wurde kontrovers diskutiert.

Bei Anträgen zur Vollstreckung von bestehenden Umgangsbeschlüssen ist den Kindern zur Wahrung ihrer Interessen in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

Der AK befürwortet eine aktuelle Rechtstatsachenforschung zur Frage dauerhafter Beziehungsabbrüche, der Nichtaufnahme von Kontakten zu leiblichen Elternteilen, der Anzahl der gerichtlichen Anordnungen eines begleiteten Umgangs, von Ergänzungspflegschaften betreffend den Umgang und / oder anderen gerichtlichen Auflagen wie verordnete Beratung, Mediation, Therapie.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 21

Thema: Kriterien der Erziehungsfähigkeit

Leitung: Dipl. Psych. Dr. Helen A. Castellanos, München

Dipl. Psych. Dr. Manuela Haag, Ärztin f. Psychiatrie, München

Arbeitskreisergebnisse

- Erstanträge des Jugendamtes sollten mit möglichst konkreter Benennung der Problembereiche und der bisher durchgeführten Hilfsmaßnahmen erfolgen.
- Der gerichtliche Auftrag sollte deutlich formulieren, auf welche Fragen der Sachverständige antworten soll (bspw. ausgleichende Maßnahmen zur Kindesgefährdungsabwendung) und in welchem Zeitrahmen (bei akuter Gefährdung). Der beauftragte Sachverständige sollte zeitnah mit der Diagnostik beginnen. Bei Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung muss die Benachrichtigung des zuständigen Gerichts und Jugendamtes schnellstmöglich erfolgen.
- Während akuter Erkrankungsphasen, bspw. bei akuter Psychose, akuter Suizidalität oder akuter Drogenabhängigkeit ist eine Begutachtung zunächst verzichtbar.
- Der psychiatrische Sachverständige stellt fest, ob ein Elternteil an einer psychischen Störung erkrankt ist und welche therapeutischen Maßnahmen hierfür geeignet sind. Er kann keine Aussagen über die Eltern-Kind-Beziehung treffen. Bei ausgeprägten, akuten psychischen Störungen eines Elternteils sollte der Psychiater als Hauptsachverständiger beauftragt werden.
- Der psychologische Sachverständige untersucht die Auswirkungen der psychischen Erkrankung eines Elternteils auf das Kind bzw. auf dessen Versorgung und Betreuung, die familiäre Interaktion und die Frage welche Unterstützungsmaßnahmen für das Familiensystem sinnvoll erscheinen.
- Der psychiatrische Sachverständige sollte zu folgenden Themenbereichen Aussagen treffen: Vorliegen einer psychischen Erkrankung, hervorstechende Symptomatik, geeignete Therapiemaßnahmen, Prognose, Belastungsfähigkeit des Elternteils, Urteils- und Kritikvermögen, gegebenenfalls Therapiemotivation, Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit an empfohlenen Maßnahmen, Zuverlässigkeit.
- Der psychologische Sachverständige sollte zu folgenden Themenbereichen Aussagen treffen: physische Fürsorge gegenüber dem Kind, emotionale Versorgung des Kindes, familiäre Interaktionsmuster, Angemessenheit der erzieherischen Mittel (auch vor dem jeweiligen kulturellen Hintergrund gesehen), Einsicht in bestehende Probleme, Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung, Lösungsstrategien der Familie,

Bereitschaft mit notwendigen Maßnahmen zu kooperieren, Gewichtung Risiko- vs. Schutzfaktoren.

- Die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen für die Familie sollte nach Möglichkeit während des laufenden Gutachtens erfolgen, nicht erst nach dessen Abschluss.
- Der Sachverständige sollte sich darum bemühen, Einvernehmen der Betroffenen mit den notwendigen Maßnahmen herzustellen.
- Die Feststellung von Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit ist zeitlich begrenzt. Die Einschränkungen sind weder endgültig noch umfassend, die Erziehungsfähigkeit muss im Hinblick auf jedes zu betreuende Kind und die einzelnen Bereiche der elterlichen Sorge einzeln betrachtet werden.
- Bei festgestellten Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sollte in vernünftigen, von der vorliegenden Grundstörung abhängigen Zeitabständen überprüft werden, ob Veränderungen stattgefunden haben.
- Die schriftliche Darstellung der Begutachtungsergebnisse sollte verständlich, nachvollziehbar und in wichtigen Punkten ausreichend ausführlich erfolgen. Bei Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung bei ausgleichenden Maßnahmen kann die Darstellung der Begutachtungsergebnisse auch zunächst mündlich erfolgen.
- Die Kommunikation zwischen dem Auftrag gebenden Gericht, dem Jugendamt und dem Sachverständigen muss vor allem bei Fällen, in denen es um Gefahrenabwehr geht, kurzfristig und engmaschig sein. Die Beteiligten sollten sachkundig sein (Jugendamt, Richter, Sachverständigen usw.) bzw. es sollten Kollegen mit besonderer Sachkunde für spezifische Probleme beigezogen werden.

Dr. med. Manuela Haag

Dr. Helen A. Castellanos

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 22

Thema: Intervention des Jugendamtes in problematischen Familiensituationen

Leitung: Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Köln
Diplom-Sozialarbeiter Jörg Gawollek, Jugendamt Meckenheim

Arbeitskreisergebnisse

1. Die bestehenden strukturellen Mängel des zivilrechtlichen Kindesschutzes können die beiden Reformentwürfe (Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - KiWoMaG - und Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG -) nicht lösen. Die Konfliktlösungsstrategien im Sorgerechts- und Umgangsverfahren eignen sich nicht zur Aufklärung von Kindeswohlgefährdungen.
2. In dem künftigen Verfahrensgesetz sind streitige Sorgerechts- und Umgangsverfahren einerseits und Kindesschutzverfahren andererseits strikt voneinander zu trennen.
3. Es ist unabdingbar, dass die konkrete Gefährdungssituation festgestellt wird. Kindeswohlgefährdungen erfordern eine gründliche Aufklärung der Tatsachen.
4. Zur Aufklärung der Tatsachen sind verfahrensrechtliche Instrumente unabdingbar. Solche Instrumente sind z.B.:
 - Unangekündigte Hausbesuche der Richter (entsprechende Einschränkung des Art 13 GG erforderlich) zum Zwecke der Ermittlungen.
 - Richterlich angeordnete körperliche Untersuchungen (z.B. Duldung der Haaranalyse zur Feststellung des Gebrauchs von Drogen und Alkohol) oder psychiatrische Untersuchungen auf gravierende Erkrankungen.
 - Erzwingbarkeit psychologischer Begutachtung.
5. Die Bezugnahme auf §§ 1666 ff. BGB in § 50f KiWoMaG greift zu kurz. Sämtliche Gefährdungsfälle sollten benannt werden (§§ 1666, 1632 IV, 1682 und 1684 IV BGB).
6. Der Wegfall des Tatbestandsmerkmals des elterlichen Fehlverhaltens in § 1666 BGB nF erschwert die Risikoanalyse für das Kind und die Wahl der geeigneten Maßnahmen.
7. Die Aufzählung von möglichen Maßnahmen im Gesetz (§ 1666 III nF) birgt die Gefahr, dass der Richter im Vorfeld fehlgeschlagene Maßnahmen nochmals anordnet.
8. Die Nichtanordnung einer Maßnahme trotz festgestellter Gefährdung in einem Verfahren gem. § 1696 III BGB nF (= § 166 FamFG) ist nur dann möglich, wenn
 - a. ein verbindlicher Hilfeplan vorgelegt wird,
 - b. das Jugendamt Überprüfung und Kontrolle zusagt und
 - c. eine Frist zur erneuten gerichtlichen Überprüfung (neues Verfahren nach Aktenordnung) festgelegt wird.

9. Es ist sicherzustellen, dass im SGB VIII-Verfahren die Interessen des Kindes von einer unabhängigen Person wahrgenommen werden.
10. Personelle und materielle Ausstattung von Justiz und öffentlicher Jugendhilfe sind erheblich zu verbessern.
11. Aus- und Fortbildung der Richter auf dem Gebiet Kindeswohlgefährdung vor allem hinsichtlich Kenntnissen über z.B. seelische, körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, Bindungen, Konsequenzen schwerwiegender psychischer Erkrankungen der Eltern für das Kind und Sucht müssen sichergestellt werden. Entsprechendes gilt für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Jugendhilfe und Verfahrenspfleger.
12. Fortbildung soll bei Richtern Beförderungsvoraussetzung sein. (mehrheitlich)
13. Wegen der Interdependenz von gerichtlichen und behördlichen Verfahren ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Professionen unabdingbar. Die hierzu erforderlichen Mittel sind bereit zu stellen.
14. Der Ausbildungsgang des Bachelors in der Sozialen Arbeit darf nicht dazu führen, dass die Absolventen ohne zusätzliche Qualifizierung durch die Praxis in derartig wichtigen Lebensbereichen wie dem des Kindesschutzes tätig werden.
15. Die bereits heute bestehende Möglichkeit, über Geschäftsverteilungspläne Sonderdezernate für den zivilrechtlichen Kindesschutz einzurichten, sollte verbindlich gemacht werden.
16. Eine interdisziplinäre Besetzung der Richterbank sollte geprüft werden.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 23
Thema: Probleme bei den Betriebsrenten
Leitung: RiOLG Michael Trieb, Augsburg

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat sich intensiv mit den Problemen der betrieblichen Altersversorgung beim Versorgungsausgleich nach bestehender Gesetzeslage auseinandergesetzt. Das Gesetz bietet weitestgehend nur noch durch Analogien die Möglichkeit des Ausgleichs der betrieblichen Altersversorgungen im Versorgungsausgleich. Die Diskussion spiegelte die bestehenden Mängel des Gesetzes wieder. Eine Lösung ist nur durch eine Strukturreform des Versorgungsausgleichs zu erreichen.

Die Berechnung des Ehezeitanteils nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 BGB ist für die neuen Formen der betrieblichen Altersversorgung nach § 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes unanwendbar. Betriebliche Altersversorgungen, die ein ehezeitliches Deckungskapital mitteilen können nur nach § 1587 a Abs.5, Abs.2 Nr.5, Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 3 b Abs.1 VAHRG entsprechend den Regelungen bei der privaten Lebensversicherung ausgeglichen werden.

Bei betrieblichen Altersversorgungen aus einem Pensionsfond kann im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nur die Garantierente ausgeglichen werden. Der verbleibende Teil ist dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten.

Der Arbeitskreis hält die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung im Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 29. August 2007 für eine gute und geeignete Grundlage für eine Reform des Versorgungsausgleichs.

Die Probleme des geltenden Rechts sind so gravierend, dass eine Neuregelung des Versorgungsausgleichs so schnell wie möglich in Kraft treten sollte.

Der Diskussionsentwurf ist sprachlich klar gefasst und anwenderfreundlich. Die Regelungen sind transparent und lösen die Probleme des geltenden Rechts.

Der Arbeitskreis befürwortet ausdrücklich die Entscheidung des Diskussionsentwurfs, eine betriebliche Altersvorsorge, die im Versorgungsfall eine Kapitaleistung vorsieht, im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen und nicht im Zugewinn.

Die Auskunftspflicht der Versorgungsträger nach § 220 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dahingehend zu ergänzen, dass die Versorgungsträger bei der Auskunftserteilung zumindest eine Zusammenfassung der Berechnung mit übersenden müssen.

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 24

Thema: Anwalts- und Gerichtskosten in Familiensachen

Leitung: Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Augsburg

Arbeitskreisergebnisse

A. Streitwerte

I. Ehesache

1. Einkommen
Zum Einkommen gehören auch Sozialleistungen mit Ausnahme der von § 1610a BGB erfassten Leistungen. einstimmig
2. Kinderabschlag
Wegen der „Bedeutung“, die Kinder im Rahmen einer Ehescheidung haben, sollten keine Kinderabschläge vorgenommen werden. einstimmig
Wenn schon Kinderabschläge pauschal vorgenommen werden, ist von der Pauschale das staatliche Kindergeld abzuziehen. einstimmig
3. Vermögen
Vermögen ist zu berücksichtigen. Es ist Sache des Gerichts, nach Vermögen zu fragen. Zugleich liegt es im eigenen Interesse des Anwalts, Vermögen mitzuteilen. Vom Nettobetrag des Vermögens sind keine Freibeträge abzuziehen. Der Nettobetrag ist aber nur mit 5% anzusetzen. einstimmig
4. Schulden
Schulden sind beim Einkommen nicht zu berücksichtigen. einstimmig
5. Mindestwert
Der seit den 70er Jahren unveränderte Mindestwert der Ehesache sollte entsprechend § 23 Abs. 3 RVG auf 4.000,00 Euro angehoben werden.
6. einfache Sache
Ein Abschlag wegen „einfacher Sache“ ist nicht mehr angebracht, weil Ehesachen in Umfang und Schwierigkeit durchweg gleichförmig sind.

II: Kinderverfahren / künftig evtl. Kindschaftssachen genannt

1. Wert im Verbundverfahren
Der Wert im Verbundverfahren ist nicht mehr angebracht seit in den Verbund nur noch die streitigen Kinderverfahren kommen. Er sollte dem Wert im isolierten Verfahren angepasst und beides auf den Regelwert des § 23 Abs. 3 RVG angehoben werden.

2. Entwurf des FamGKG Kindschaftsverfahren
Kinderverfahren müssen ihren eigenen Wert behalten. Die vorgeschlagene Sachbehandlung wird der Bedeutung der Kinderverfahren nicht gerecht und führt außerdem zu technischen Schwierigkeiten, z.B. im Fall der Abtrennung.

III. Versorgungsausgleich

Die Werte im Versorgungsausgleich (§ 50 FamGKG-E) sind angesichts der Schwierigkeit und Bedeutung des Versorgungsausgleichs jedenfalls in seinem jetzigen Zuschnitt völlig unzulänglich. Es sollte der Jahresbetrag der übertragenen oder zu begründenden Anwartschaften, mindestens 4.000,00 Euro angesetzt werden.

IV. Unterhalt

1. Laufender Unterhalt
§ 42 Abs. 1 S. 1 GKG sollte wieder die bis 1998 geltende Fassung (früher § 17 Abs. 1 GKG) erhalten.
2. Strittige vertragliche Unterhaltsregelungen
Wiederkehrende Leistungen, die nicht gesetzlicher Unterhalt sind, sollen nach wie vor nach § 9 ZPO bewertet werden. In diesem Bereich ist eine soziale Schutzfunktion nicht erkennbar.

- V. Abstammungsrecht (§ 47 FamGKG-E)
Der seit den 70er Jahren unveränderte Wert sollte auf 4.000,00 Euro angehoben werden.

- VI. Festwerte und Härtefallregelungen im Entwurf FamGKG
Festwerte finden sich auch in §§ 47, 48, 49 FamGKG-E.
In den §§ 47 bis 49 FamGKG sollen die vorgesehenen Festwerte Mindestwerte werden und auf 4.000,00 Euro entsprechend § 23 Abs. 3 RVG angehoben werden.
Die jeweiligen Billigkeitsklauseln sollen wie in § 43 Abs. 1 S. 1 FamGKG-E ausgestaltet werden.

- B. Die Gerichte sollten von den Möglichkeiten des § 93a Abs. 1 S. 2 ZPO häufiger Gebrauch machen. In den dort genannten Fällen sollte die gespaltene Kostengrundentscheidung die Regel sein.

C. Gebührentatbestände des RVG

1. Terminsgebühr
Der BGH sollte möglichst rasch Gelegenheit erhalten, erneut über die Terminsgebühr in den Fällen, in denen keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, z.B. § 522 ZPO, zu entscheiden.

2. Einigungs- und Terminsgebühr
Sowohl eine Terminsgebühr als auch eine Einigungsgebühr in anhängiger Sache ist auch dann festsetzbar, wenn die Einigung außergerichtlich erfolgt ist, aber die Vereinbarung eine entsprechende Kostenregelung enthält.
 3. Einigungsgebühr
Durch vertragliche Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen wird auch dann die Einigungsgebühr ausgelöst, wenn kein Streit bestand, weil eine Ungewissheit beseitigt wird.
- D. Einstweilige Anordnung
Ist Termin zur mündlichen Verhandlung in der eA-Sache bestimmt worden und wird in diesem Termin auch über die Hauptsache gesprochen, fällt die Terminsgebühr auch im Hauptsacheverfahren an. Eine endgültige Einigung im Eilverfahren löst die Einigungsgebühr zumindest aus dem Hauptsachewert aus.
- E. Beratungshilfe
1. Der Rechtsbehelf in Beratungshilfesachen sollte zum Familiengericht gehen. Die Beschwerdemöglichkeit zum Familiensenat sollte eröffnet werden.
 2. Es sollte eine nachträgliche Bedürftigkeitsprüfung zeitlich befristet eingeführt werden; verbunden mit einer entsprechenden Meldeverpflichtung des Mandanten an die Staatskasse.
 3. Die Berücksichtigung der Beratungshilfegebühren bei nachfolgender Prozesstätigkeit im Rahmen von PKH erfolgt nach § 58 Abs. 2 RVG.
 4. Es gibt keinen eigenständigen Begriff der Angelegenheit im Recht der Beratungshilfe. Die im Entwurf zur FGG-Reform vorgesehene Änderung der Nrn. VV-RVG 2502 folgende wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.
- F. Prozesskostenvorschuss
1. Die Prozesskostenvorschusspflicht ist auf den geschiedenen Ehegatten zu erweitern.
 2. Die Prozesskostenvorschusspflicht soll auch auf die außergerichtliche Tätigkeit erweitert werden.
 3. Im Fall der verordneten Mediation soll über die Gewährung einer Mediationskostenhilfe nachgedacht werden.
- G. Prozesskostenhilfe

1. Im § 48 Abs. 3 RVG soll klargestellt werden, dass im Falle der Einigungsprotokollierung neben der Einigungsgebühr auch eine 0,8 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr zu vergüten sind.
2. § 48 Abs. 3 RVG sollte auf alle Gegenstände die in der Vereinbarung sind, erstreckt werden.
3. Die Vergütung aus der Staatskasse ist zu verzinsen, beginnend mit Ablauf des ersten Monats seit Einreichung des Vergütungsantrags bei Gericht.
4. Im Bewilligungsverfahren sind die dort entstandenen Gebühren im Falle des Abschlusses eines Vergleichs aus der Staatskasse zu erstatten.
5. Der Verzicht auf den Grundsatz der Waffengleichheit im Entwurf des FAmFG (Verfahrenskostenhilfe) widerspricht einem fairen Verfahren.

H. Zuständigkeit in Rechtsbeschwerdesachen

Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen familienrechtliche Kostenentscheidungen sollte beim Familiensenat des BGH konzentriert werden.